

- SMITHELLS, R. W., u. I. LECK: Das Auftreten von Gliedmaßen- und Ohrmißbildungen seit Zurückziehung des Thalidomid. *Lancet* **1963 I**, 1095.
- THISSEN, E.: Extremitätenmißbildungen; Untersuchungen und Behandlungsmöglichkeiten. *Münch. med. Wschr.* **104**, 2282 (1962).
- TUCHMANN-DUPLESSIS, H.: Über Thalidomid-Mißbildungen. *Presse méd.* **70**, 1521 (1962).
- VAAGE, S., u. J. BÉRCZY: Iatrogene Mißbildungen. *T. norske Laegeforen.* **82**, 1202 (1962).
- VERSCHUER, O. v.: Anomalie der Körperform. *Erbpathologie*. München: J. F. Lehmann 1940.
- VONTZ, W.: Das zweite Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes. *DÄ* **61**, 1814 (1964).
- WARD, S. P.: Thalidomid und kongenitale Abnormitäten. *Brit. med. J.* **1962 II** No 5305, 646.
- WEICKER, H.: Teratogene Substanzen? *Med. Klin.* **58**, 2032 (1963).
- , u. H. HUNGERLAND: Thalidomid-Embryopathie. I. Vorkommen inner- und außerhalb Deutschlands. *Dtsch. med. Wschr.* **87**, 992 (1962).
- WIEDEMANN, H. R.: Derzeitiges Wissen über Exogene von Mißbildungen im Sinne von Embryopathien beim Menschen. Einige Konsequenzen für Arzt und pharmazeutische Industrie. *Med. Welt* **24**, 1343 (1962).
- , u. K. AEISSEN: Zur Frage der derzeitigen Häufung von Gliedmaßenfehlbildungen. *Med. Mschr.* **15**, 816 (1961).
- WOOLLAM, D. H. M.: Das Thalidomid-Unglück als ein Experiment in der Teratologie der Säugetiere. *Brit. med. J.* **1962**, 236.
- Über die Planung eines Novitäten-Anzeigers im Deutschen Ärzteblatt. *DÄ* **61**, 1810 (1964).

Prof. Dr. TRUBE-BECKER, Oberärztin  
 Institut für Gerichtl. Medizin  
 Düsseldorf, Moorenstr. 5

**A. ARBAB-ZADEH (Düsseldorf): Die tatbestandsmäßige Unfallflucht in der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsprechung.**

„Unfallflucht“, „Fahrerflucht“ oder „Führerflucht“ sind Bezeichnungen, die in Deutschland, Österreich bzw. in der Schweiz für ein in der breiten Öffentlichkeit und allgemeinen Volksmoral sehr verwerfenes, sich jedoch in erschreckendem Maße in Verbreitung befindendes Delikt verwendet werden.

Im Rahmen der gerichtlichen Psychiatrie und Gerichtsmedizin verdient das Delikt „Unfallflucht“ eine besondere Beachtung, weil dieses nicht selten von alkoholisierten Kraftfahrern begangen wird und nicht zuletzt, weil einige Aspekte und Merkmale dieses Deliktes einer näheren und gründlichen fachlichen Untersuchung bedürfen.

Mit dieser Einleitung möchte ich zugleich zum Ausdruck bringen, daß meine Ausführungen sich auf den sog. „inneren Tatbestand“ beziehen, woraus Wille und Entschluß des Täters zur Tatbegehung begründet werden können und worin die eigentliche Problematik der tatbestandsmäßigen Unfallflucht besteht.

Ich werde versuchen, im Rahmen dieses Referates die Frage zu beantworten, ob und inwieweit Alkoholeinwirkung, Unfallschock, Kopflosigkeit und ähnliche Einlassungen, die man immer wieder von Unfallflüchtigen in den Gerichtssälen hört, bei der Feststellung des subjektiven Tatbestandes und des Vorsatzes eine Rolle spielen und ob man diese oder ähnliche Einlassungen ohne weiteres als bloßes Verteidigungsvorbringen hinstellen kann.

Tabelle

Land	Gesetzliche Grundlagen und Strafnorm	Sachschaden = S Personenschaden = P	Haltepflicht	Wartepflicht	Anzeigepflicht	Vorstellungspflicht	Duldungspflicht	Rückkehrpflicht	Folgepflicht	Akt. Feststel. pfl.	Pass. Feststel. pfl.
A	§ 335ff. StG	S	+	+	-	+	+	+	+	+	+
	§ 4 SVO	P	+	+	+		+	+	+	+	+
CH	Art. 92 SVG, 128 StrGB i. V. m.	S	+	+	-	+	+	+	+	+	+
	51 SVG	P	+	+	+	+	+	+	+	+	+
D	§ 142 StGB	PS	+	+	-	+	?	?	?	-	+
		PS	+	+	-	+	?	?	?	-	+

Da für die Veranschaulichung der Problematik dieses Themas eine kurze Erörterung der Gesetzesbestimmung sowie der strafrechtlich-dogmatischen Besonderheiten des Unfallfluchtdeliktcs unerlässlich erscheint, versuche ich Ihnen zunächst einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen der Unfallflucht in den genannten drei Ländern anhand einer Skizze zu verschaffen; anschließend werde ich mich mit den Besonderheiten des Deliktcs befassen, um dann zum Schluß auf physische und psychische Faktoren sowie allgemeine Täterigenschaften einzugehen.

## I

Abgesehen von den terminologischen Unterschieden und Abweichungen in der Begriffsauslegung<sup>1</sup> haben die gesetzlichen Bestimmungen der drei Länder bezüglich der Unfallflucht folgende Hauptmerkmale:

<sup>1</sup> Sowohl das Wort „Unfall“ als auch „am Unfall Beteiligten“ erfahren sehr unterschiedliche Auslegungen. Während beispielsweise MÜLLER, a. a. O. S. 226, den Unfall als ein Betriebsereignis ansieht, in dem ein Betriebsvorgang plötzlich schädigend auf „Mensch oder Sache“ einwirkt, wird in der schweizerischen Literatur (STREBEL/HUBER, a. a. O. S. 474; OFTINGER, a. a. O. S. 72) unter „Unfall“ der gesamte Komplex von Ursachen verstanden, die mit einer gewissen Plötzlichkeit und unbeabsichtigterweise zu einem Schaden geführt haben. Dominierend wird jedoch

Aus dem § 142 StGB, der wörtlich eine passive Feststellungspflicht bekundet, wird in der deutschen Rechtsprechung eine Halte- und Wartepflicht und in besonderen Fällen eine Rückkehr-, Duldungs- und Folgepflicht hergeleitet<sup>2</sup>. Einen Unterschied zwischen Unfall mit Personen- oder Sachschaden im Hinblick auf die daraus entstehenden besonderen konkreten Verpflichtungen gibt es in der Bundesrepublik nicht.

Dagegen bestehen in den österreichischen und schweizerischen Bestimmungen Unterschiede zwischen Verpflichtungen, die infolge eines Unfalles mit Sachschaden oder mit Personenschaden entstanden sind<sup>3</sup>.

Während bei Unfällen mit Sachschaden eine sog. „Vorstellungspflicht“, d. h. ein Austausch von Personalien an die Stelle einer polizeilichen Meldepflicht treten kann<sup>4</sup>, ist dies bei Unfällen mit Personenschaden nicht statthaft. In solchen Fällen besteht also eine polizeiliche Meldepflicht.

Darüber hinaus ist der am Unfall Beteiligte verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhaltes und des Unfallherganges *aktiv* mitzuwirken (s. nebenstehende Tabelle).

Andere Verpflichtungen, wie Hilfeleistung, Sicherung der Unfallstelle, Beseitigung der Hindernisse auf der Fahrbahn usw. bestehen aus dem § 4 des österreichischen Bundesgesetzes über Straßenverkehrsordnung sowie aus dem Artikel 51 des schweizerischen Straßenverkehrsgesetzes.

Für die Betrachtungen im Rahmen dieses Referates ist jedoch die Feststellung von Bedeutung, daß die Unfallflucht in den drei Ländern einheitlich als ein Vorsatzdelikt angesehen wird, auch wenn die Möglichkeit der fahrlässigen Begehung gegeben ist, worauf insbesondere in der schweizerischen Literatur von KARMANN<sup>5</sup>, SCHULTZ<sup>6</sup> u. a.<sup>7</sup> hingewiesen

die Auffassung vertreten, daß der Unfall ein Ereignis sei, wodurch eine Rechtsbeziehung zwischen den am Unfall Beteiligten besteht. Vgl. RG St 75, 360, SCHÖNKE/SCHRÖDER, StGB 10. Aufl., § 152, Anm. I; DÜNNEBIER, GA 57, 33; BGH St 8, 263; BGH St 9, 267; BGH St 12, 253; Ein am Unfall Beteiligter ist unter anderem auch derjenige, welcher beispielsweise durch einen Zuruf aus einem Fenster die Aufmerksamkeit eines Straßenbenutzers ablenkt und dadurch einen Unfall verursacht (SCHULTZ, a. a. O. S. 214). Auch der Begriff Unfallflucht wird sehr unterschiedlich definiert. Hierzu s. BGH (VRS 8, 207), NJW 55, 310; BGH St 7, 117 (NJW 55, 472); SCHULTZ, a. a. O. S. 213; STREBEL/HUBER, a. a. O. S. 879 ff.; KOCH, a. a. O. S. 2195; CLERC, a. a. O.

<sup>2</sup> BGH v. 19. 7. 1963 (NJW 63, H. 25, S. 195); ROTH-STIELOW (NJW 63, H. 27, S. 1188 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. Art. 51 Schweizerisches Straßenverkehrsgesetz (StVG); § 4 des österreichischen StVG.

<sup>4</sup> SCHULTZ, a. a. O. S. 215.

<sup>5</sup> Schweiz. Juristenztg 56, 236 (1960).

<sup>6</sup> SCHULTZ, a. a. O. S. 297.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu: MAURACH, a. a. O. S. 541; dagegen RG III, 68/1/31 v. 10. 12. 1931 (RG St 66, 51, 56).

wird. Fest steht jedoch, daß die Schuld immer alle objektiven *und* subjektiven Tatbestandsmerkmale umfassen muß.

Die tatbestandsmäßige Unfallflucht ist also nicht immer gegeben, wenn die am Verkehrsunfall beteiligte Person sich von der Unfallstelle entfernt hat, sondern es muß darüber hinaus bewiesen werden, daß der Täter den uneingeschränkten Willen zur Flucht gehabt hat und daß er sich über das Unrecht und den Schuldgehalt seiner Tat zur Tatzeit im klaren war; in anderen Worten, er muß den Tatbestand der strafbaren Unfallflucht mit Wissen und Willen verwirklicht haben oder zumindest eine solche Verwirklichung für möglich gehalten haben.

Gerade hier liegt die Schwierigkeit der Feststellung der tatbestandsmäßigen Unfallflucht, worauf ich später noch näher eingehen werde. Zunächst aber einige Worte zu den erwähnten Besonderheiten des Deliktes.

## II

Die Unfallflucht ist ein Vergehen, bei dem die Grenzen, die man im allgemeinen zwischen den Tatbestandsmerkmalen einer Straftat erkennt, nicht deutlich hervortreten. Die Grenze zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung ist hier ebenso verschwommen wie zwischen Begehung und Unterlassung.

Die Unfallflucht nimmt ferner im Strafrecht in Zusammenhang mit der Frage der „Selbstbegünstigung“ eine besondere Stellung ein<sup>8</sup>.

Die Selbstbegünstigung, die ja vom Gesetzgeber bei allen anderen Delikten gestattet, zumindest nicht strafbar ist, wird im Falle der Unfallflucht unter Strafe gestellt.

Eine weitere Besonderheit dieses Deliktes liegt in der Tatsache, daß das Vergehen, das — wie bereits erwähnt — ein Vorsatzdelikt ist, in der Regel im Rahmen einer anderen strafbaren, allerdings auf Fahrlässigkeit beruhenden Handlung begangen wird, nämlich nach einer Fahrt unter Alkoholeinwirkung, die mit einem Verkehrsunfall endet oder einen solchen umfaßt.

Da ein Verkehrsunfall ein plötzlich eingetretenes Geschehnis darstellt, von dem der am Unfall Beteiligte bis dahin keine konkrete Vorstellung haben konnte, mußte er also — wenn er Unfallflucht begeht — seinen Vorsatz erst nach dem Unfall, also nach dem konkreten Geschehnis gefaßt haben, d. h. in einer Zeit, in der er unfallbedingt zahlreichen auf seinen psychischen und physischen Zustand einwirkenden Erlebnisreizen ausgesetzt ist<sup>9</sup>.

Die unmittelbaren menschlichen Reaktionen auf solche Erlebnisreize bestehen aus Aufregung, Zittern, Stottern und ähnlichen Erscheinungen,

<sup>8</sup> Vgl. MAURACH, a. a. O. S. 541; DÜNNEBIER, a. a. O. S. 33 ff.; ULMER, a. a. O. S. 6 ff.

<sup>9</sup> Hierzu HIRSCHMANN, a. a. O. S. 44 ff.

die als Primitivreaktionen bezeichnet werden und bei fast allen Menschen mehr oder minder stark auftreten. Darüber hinaus können bei manchen Menschen, bei denen nach einer Formulierung von HIRSCHMANN<sup>10</sup> die höheren, normalerweise regulierend eingreifenden Persönlichkeitsschichten nur dürftig entwickelt sind, solche Erlebnisreize auch zu viel stärkeren Primitivreaktionen, wie Verwirrung, Kopflösigkeit, Schock, ja sogar zur vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit führen.

In Anbetracht dieser Tatsachen muß im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß ein am Unfall Beteiligter sich nach dem Unfall mehr oder weniger in einem psychisch-physischen Ausnahmezustand befindet<sup>11</sup>.

Diese Betrachtungen führen zwangsläufig zu der Überzeugung, daß die Feststellung des psychisch-physischen Zustandes des Täters zur Tatzeit für die Beurteilung des inneren Tatbestandes und damit für die Frage des Vorliegens einer tatbestandsmäßigen Unfallflucht von entscheidender Bedeutung ist.

Daß der Grundsatz „*actio libera in causa*“ hier nicht geltend gemacht werden kann, dürfte wohl klar sein.

Da aber der psychisch-physische Zustand auch noch von vielen inneren und äußeren Faktoren abhängt, die mit dem Unfall in keinem direkten Zusammenhang stehen, und abgesehen davon, dieser Zustand zumindest nachträglich weder meßbar noch feststellbar ist, könnten lediglich aus dem Verhalten des Täters nach der Tat, aus seiner Persönlichkeit und eventuell aus den subjektiven Tatmerkmalen Schlüsse auf den psychisch-physischen Zustand des Täters zur Tatzeit gezogen werden.

Gewisse konstitutionelle Eigenschaften, wie Furcht vor dem Blutesehen, dem Anblick Bewußtloser oder Toter sowie dem Schreien Verletzter, oder die Einwirkung von Alkohol und manchen Medikamenten können bei einem Menschen, der sich in einem durch den Unfall bedingten psychisch-physischen Ausnahmezustand befindet, die Selbstkritik und Einsichtsfähigkeit vorübergehend stark herabsetzen oder gänzlich aufheben, so daß ein zurechnungsfähigkeitsausschließender Zustand eintreten kann.

### III

Es liegt auf der Hand, daß diejenigen Fälle von Unfallflucht, bei denen der Täter zur Tatzeit unter Alkoholeinwirkung stand, einer besonderen fachlichen Würdigung bedürfen, weil selbst beim Hinzukommen einer geringen Blutalkoholkonzentration zu einem psychisch-physischen

<sup>10</sup> a. a. O. S. 54.

<sup>11</sup> Im Gegensatz zum „*seelischen Ausnahmezustand*“, der von HIRSCHMANN (a. a. O.) angegeben wird und durchaus einen pathologischen Zustand darstellt, ist hier mit dem Begriff psychisch-physischer Ausnahmezustand mehr oder weniger ein angemessener Reaktivzustand gemeint.

Ausnahmestand eine erhebliche Störung der Geistestätigkeit auftreten kann.

Man ist im allgemeinen aber geneigt, die Zurechnungsfähigkeit erst beim Vorhandensein höherer Blutalkoholkonzentrationen, die einen Alkoholrausch begründen, auszuschließen. Im Falle der Unfallflucht müssen jedoch andere Maßstäbe angelegt werden. Hier trifft der Täter seine Entscheidung zum Fliehen unter Zeitdruck und — wie bereits geschildert — in einem psychisch-physischen Ausnahmestand.

Die Möglichkeit, daß eine solche Entscheidung von demselben Täter in seinem Normalzustand und nach Überlegung als verwerflich und nicht

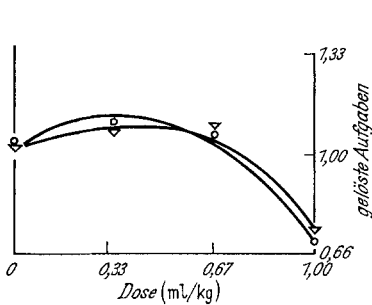


Abb. 1

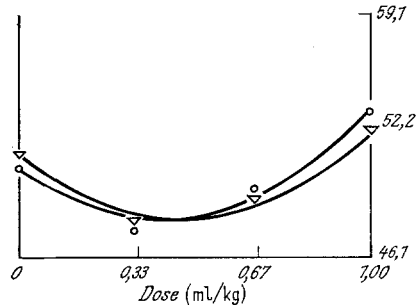


Abb. 2

richtig angesehen wird, ist mit erforderlicher Sicherheit nicht immer auszuschließen.

Über die Fehlentscheidungen unter Alkoholeinwirkung findet sich in der einschlägigen Literatur eine Reihe von Veröffentlichungen, die gewisse analoge Bedeutung für die Abhandlungen dieses Referates haben.

In diesem Zusammenhang kann die Untersuchung von CARPENTER, MOORE u. a.<sup>12</sup> erwähnt werden, die das Denkvermögen und Richtiglösen von besonderen Aufgaben bei Versuchspersonen im nüchternen Zustand und unter Alkoholeinfluß untersucht haben.

Die genannten Autoren haben 64 Studenten im Alter zwischen 20 und 32 Jahren Problemaufgaben vorwiegend mathematischer Art mit gleichem Schwierigkeitsgrad gestellt, die sie unter verschiedenen Versuchsverfahren, nüchtern und bei Alkoholgaben von 0,30—1,00 ml/kg zu lösen hatten.

Es ergab sich, daß die Zahl der richtigen Lösungen bereits bei Alkoholgaben von 1,00 ml/kg — das entspricht etwa  $1,3\frac{0}{100}$  — im Vergleich zum Nüchternversuch um ca. 40% sank und zugleich die benötigte Zeit um ca. 20% stieg (s. Abb. 1 und 2).

<sup>12</sup> CARPENTER, J. A., O. K. MOORE, C. R. SNYDER, and E. S. LISANSKY: Quart. J. Stud. Alcohol **22**, 183ff. (1961).

Eigene Untersuchungen, die darauf gerichtet waren, auf Grund von Wahrnehmungen der Sinnesorgane Aufschluß über die Geistestätigkeit unter Alkoholeinwirkung zu gewinnen, haben ergeben, daß bereits von einer Blutalkoholkonzentration von  $0,75\text{‰}$  ab eine deutliche Verzögerung der Verarbeitung wahrgenommener Impulse und eine Trägheit des Denkvermögens im Vergleich zum Nüchternzustand bei allen Versuchspersonen einsetzt.

Das Experiment bestand darin, daß 18 männliche Versuchspersonen Merk- und Denkaufgaben, die optisch vorgeführt oder von einem Tonband abgespielt wurden, in einer bestimmten Zeiteinheit lösen mußten<sup>13</sup>.

Die übereinstimmenden Ergebnisse dieser und ähnlicher Versuche lassen den Schluß zu, daß von bestimmten, gar nicht so sehr hohen Blutalkoholkonzentrationen ab eine Verzögerung und eine Selektion bei der Verarbeitung wahrgenommener Umweltimpulse eintritt.

Diese Verzögerung in der Verarbeitung und Verminderung der Aufnahmebereitschaft stehen in direktem Verhältnis zur Blutalkoholkonzentration und werden um so größer, je höher die Blutalkoholkonzentration steigt, bis schließlich der Zustand des Vollrausches erreicht ist.

Wenn man auch der Auffassung ist, daß Ergebnisse solcher Untersuchungen mit gewisser Skepsis betrachtet werden müssen, so kann man dennoch annehmen, daß — wenn schon in der experimentellen Situation mit verhältnismäßig einfacher Reizstruktur die Geistestätigkeit durch Alkoholeinfluß so erheblich gestört wird, dies erst recht der Fall sein muß in einem „psychisch-physischen Ausnahmezustand“, wie er nach einem Unfall bei dem Betroffenen herrscht.

#### IV

Zum Schluß ist es vielleicht angebracht, den gesamten Problemkomplex „Unfallflucht“ einmal von einer anderen Warte zu betrachten.

Die Unfallfluchtparagraphen stellen an Menschen höhere moralische und ethische Ansprüche. Viele Kraftfahrer, die nach dem Unfall die Flucht ergreifen, bezwecken damit, ihren alkoholisierten Zustand zum Unfallzeitpunkt zu verbergen oder die Rückerstattung eines Teils der Haftpflichtversicherungsbeiträge, die sie als sog. „Schadenfreiheitsrabatt“ zurück erwarten, nicht zu gefährden.

Diese gegenüber dem Geschädigten oder Verletzten so sehr verwerfliche Verhaltensweise beruht aber schlechthin auf dem Selbstbegünstigungstrieb, der in vielen Menschen stark ausgeprägt ist und, wie bereits erwähnt, sonst auch straflos ist.

Für den Gesetzgeber, der die Selbstbegünstigung nicht unter Strafe gestellt hat, dürfte wohl die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß

<sup>13</sup> Die ausführlichen Versuchsmethoden und Ergebnisse werden gesondert in Kürze veröffentlicht.

der Trieb zur Selbstbegünstigung zu den Ureigenschaften und Instinkten des Primitivmenschen gehört und vielleicht eine der Säulen der Darwinischen Lehre „Kampf um Existenz“ darstellt.

Es ist vielleicht nicht abwegig anzunehmen, daß nach einem Verkehrsunfall in der am Unfall beteiligten Person ein Kampf zwischen Selbstbegünstigungstrieb und Moral- oder Gemeinschaftsgefühl entbrennt.

In diesem Kampf profitiert aber der Selbstbegünstigungstrieb vom Vorhandensein eines psychisch-physischen Ausnahmezustandes, in welchem allgemein und besonders bei Alkoholeinwirkung die höheren seelischen Kräfte zugunsten der elementaren geschwächt werden, so daß die überformenden ethischen und sozialen Kräfte schon stark und tief verwurzelt sein müssen, um diesen Kampf ohne weiteres zu gewinnen.

In manchen Menschen nimmt dieser Kampf längere Zeit in Anspruch, so daß vor einer Beendigung durch sog. Unterbewußtseinsreaktionen bereits eine objektive Tatvollendung, d.h. eine Sichentfernen von der Unfallstelle stattgefunden hat. Aus diesem Grunde gibt es in den entsprechenden Bestimmungen mancher Länder eine Klausel, wonach — wenn sich der am Unfall Beteiligte bis zu 24 Std nach der Tat bei der Polizei oder bei dem Geschädigten meldet — straffrei bleibt<sup>14</sup>.

Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß es auch Kraftfahrer gibt, bei denen die geschilderte innere Auseinandersetzung sehr schnell zugunsten des Selbstbegünstigungstriebes entschieden wird.

Die Betroffenen überwinden den unfallbedingten Ausnahmezustand sehr rasch, erfassen die veränderte Situation blitzschnell und entfernen sich mit Wissen und Willen von der Unfallstelle.

Wenn sie später doch gestellt werden, berufen sie sich ebenfalls auf Kopfflosigkeit, seelische Verwirrung und wie es auch immer heißen mag. Solche Einlassungen dürfen daher keineswegs genügen, einen zurechnungsfähigkeitsausschließenden Zustand zu begründen<sup>15</sup>.

In der Praxis müssen sie jedoch gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gründlichst geprüft werden.

Wenn unter Berücksichtigung aller hier erörterten Faktoren aus dem Tathergang oder Verhalten des Täters eine Anzahl von Merkmalen herausgestellt werden kann, die gegen eine planvolle auf die Tat gerichtete und zielbewußte Handlung des Täters sprechen, so kann dann der Vorsatz der Tatbegehung der Unfallflucht und damit die Schuldfähigkeit des Täters in Frage gestellt werden.

In this essay are discussed the questions (problems) of the soundness of minds of drivers immediately after a car-accident with and without the effects of alcohol. Introductorially are described the legal and penal situations which are effective

<sup>14</sup> So z. B. in Holland.

<sup>15</sup> Bezüglich der Berücksichtigung aller Tatumstände siehe LAVES u. a., a. a. O.



in regard to fugitives from an accident in the countries Austria, Switzerland and Federal Republic of Germany.

### Literatur

- CARPENTER, J. A., O. K. MOORE, C. R. SNYDER, and E. S. LISANSKY: Alcohol and higher-order problem-solving. In: *Quart. J. Stud. Alcohol* 22, 183—222 (1961).
- CLERC, F.: Avis de droit du 30 novembre (1952), concernant les dispositions pénales de l'avantprojet de loi fédérale sur le circulation routière.
- DÜNNEBIER, H.: *Goldtammer' Arch. Strafrecht*, H. 2, 33ff. (1957).
- FLOEGEL, I., u. F. HARTUNG: *Straßenverkehrsrecht*, 14. Aufl. München u. Berlin 1963.
- HIRSCHMANN, J.: Fahrerflucht: Schreck- und Panikreaktionen. *Kriminalbiologische Gegenwartsfragen*, H. 4, 44ff. (1960).
- KARMANN, J.: Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr. *Schweiz. Juristentz* 56 (1960).
- KOCH, H. J.: *Neue jur. Wschr.* H. 48, S. 2195 (1961).
- LAVES, W., F. BITZEL u. E. BERGER: *Der Straßenverkehrsunfall — Ursachen — Aufklärung — Beurteilung*. Stuttgart 1956.
- MAURACH, R.: *Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil*, 2. Aufl. (1956).
- MÜLLER, F.: *Straßenverkehrsrecht*, 21. Aufl., Berlin (1959).
- OFTINGER, K.: *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1958) und Bd. 2, Besonderer Teil, 2. Hälfte, 2. Aufl. (1962).
- ROTH-STIELOW, K.: *Warte-, Folge-, Rückkehr- oder Selbstanzeigepflichten nach dem Unfall*. *Neue jur. Wschr.* H. 27 (1963).
- SCHÖNKE, A. u. H. SCHRÖDER: *Strafgesetzbuch-Kommentar*, 10. Aufl. (1961).
- SCHULTZ, H.: *Die Strafbestimmungen des (Schweiz.) Bundesgesetzes über den Straßenverkehr*. Bern 1964.
- STREBEL u. HUBER: *Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr*, Bd. 1 (1934), Bd. 2 (1938).
- ULMER, H.: *Die strafrechtliche Beurteilung der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)*. Diss. Bonn 1959.

Dr. jur. Dr. med. A. ARBAB-ZADEH  
Institut für gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie  
Düsseldorf, Moorenstr. 5

### K. HÄNDEL (Waldshut): Die Blutentnahme zur Alkoholbestimmung im Rahmen des Verkehrsrechts — nach deutschen Verhältnissen.

Rechtsgrundlage für die Entnahme von Blutproben ist § 81 a StPO. Danach darf die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu. Besondere Vorschriften